

RS Vwgh 2016/4/26 Ro 2015/03/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2016

Index

16/02 Rundfunk

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

PrivatradioG 2001 §6 Abs1;

PrivatradioG 2001 §6;

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im Auswahlverfahren nach dem PrivatradioG 2001 unterlegenen Mitbewerbern, die gegen die Auswahlentscheidung der Behörde keine Beschwerde an das VwG erheben, kommt im - aufgrund der Beschwerde weiterer unterlegener Mitbewerber eingeleiteten - Beschwerdeverfahren vor dem VwG keine Parteistellung zu (vgl VwGH vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0022, zu insoweit vergleichbaren Bestimmungen nach dem FlughafenBodenabfertigungsG 1998). Im Auswahlverfahren nach dem PrivatradioG 2001 unterlegenen Mitbewerbern, die gegen die Auswahlentscheidung der Behörde keine Beschwerde an das VwG erheben, kommt im - aufgrund der Beschwerde weiterer unterlegener Mitbewerber eingeleiteten - Beschwerdeverfahren vor dem VwG keine Parteistellung zu vergleiche VwGH vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0022, zu insoweit vergleichbaren Bestimmungen nach dem FlughafenBodenabfertigungsG 1998).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015030038.J02

Im RIS seit

27.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>